

Satzung

vom 23.10.2007

§ 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Hessische Fördervereinigung der Pro Familia e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Zweck und Arbeitsweise

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung. Der Verein dient damit der Familie und dem verantwortungsbewussten Willen zum Kinde. Er leistet einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung und zur gesellschaftlichen Entwicklung durch Förderung der

Ehe- und Partnerschaftsberatung, Familienplanung, Elternberatung, insbesondere durch sexualpädagogische Arbeit, und bekämpft auf diese Weise den illegalen Schwangerschaftsabbruch.

2. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Ansammlung von Mitteln zur Weiterleitung an den als gemeinnützig anerkannten Pro Familia Landesverband Hessen e.V. und die in Hessen selbständig als gemeinnützig anerkannten Orts- und Kreisverbände der Pro Familia zur Verwendung im Sinne ihrer steuerbegünstigten Zwecke, sowie zur Durchführung eigener Projekte.
3. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Es kann ausgeschlossen werden durch begründeten einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses verlangen, dass der Ausschluss der nächsten Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorgelegt wird. Dem Mitglied oder einem von ihm bestellten Vertreter/Vertreterin ist auf dieser Versammlung das Wort zu erteilen. Der Ausschluss-Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit im Falle der rechtzeitigen Anrufung der Mitgliederversammlung einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
4. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder bei ihrem Ausscheiden auch keine sonstigen Zuwendungen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden

oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile oder Vergütungen.

§ 5 Organe

1. Der Verein hat folgende Organe:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand

2. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollanten/der Protokollantin zu unterzeichnen sind. Die Beschlüsse sind dabei aufzuführen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder elektronische Medien (z.B. Email) einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss erfolgen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich fordert.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Mitglieder anwesend ist.
Abstimmungen erfolgen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie bestätigt die Bestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin und wählt die Revisoren / Revisorinnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - und bis zu vier Beisitzern / Beisitzerinnen.Der Vorsitzende / die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister / die Schatzmeisterin bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand führt den Verein im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand gibt über seine Arbeit und über die Kassenführung jährlich einen Bericht auf der Mitgliederversammlung. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin berufen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
4. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht beruflich für den Verein tätig sein.

§ 8 Vermögen und Haushalt

1. Das Vermögen des Vereins bilden Erbschaften, Spenden und Schenkungen, soweit sie nicht für spezielle Zwecke gekennzeichnet sind. Die Erträge aus dem Vereinsvermögen

stehen für den jährlichen vom Vorstand zu erstellenden Haushalt zur Verfügung.

2. Teile des Vereinsvermögens dürfen nur dann in den Haushalt übernommen werden, wenn diese durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung beschlossen und das Vorhaben auf der versandten Tagesordnung mitgeteilt wurde.
3. Am Ende der Wahlperiode und vor seiner Entlastung veranlasst der Vorstand eine Revision seiner Haushaltsführung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Revisoren / Revisorinnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Diese Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Viertel der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder verändert werden, wenn der Gegenstand der Änderung auf der versandten Tagesordnung mitgeteilt wurde. Dieses gilt auch für die Auflösung des Vereins.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an Pro Familia, Landesverband Hessen e.V. oder eine mögliche gemeinnützige Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Frankfurt am Main, den 23. Oktober 2007